

**SUP Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan
Zieldefinition**

Stand: 5.10.2005

Grundsätze, Prinzipien, Ziele	Quelle	Verbindlichkeit	betrifft	Schutzgut	Zieldefinition
Grundsätze					
<p>Grundsatz der Abfallvermeidung</p> <p>Abfälle vermeiden heißt, danach trachten, dass Abfallmengen und insbesondere deren Schadstoffgehalte erst gar nicht entstehen oder so gering als möglich gehalten werden (qualitative und quantitative Abfallvermeidung). Die Lebensdauer von Produkten soll möglichst so lange sein, wie dies ökologisch sinnvoll ist.</p> <p>Die Abfallmengen sind so gering wie möglich zu halten</p> <p>Die Schadstoffgehalte der Abfälle sind so gering wie möglich zu halten</p> <p>Abfallentgiftung - Die Schadstoffentfrachtung der Abfälle hat sowohl in Haushalts- als auch im Industrie- und Gewerbebereich einerseits durch sparsame Verwendung von gefährlichen Stoffen und andererseits durch getrennte Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Problemstoffen) zu erfolgen</p>	<p>V AWK 1999 + Ergänzung SUP</p> <p>EU-RL Abfälle Art 3; AWG § 1</p> <p>EU-RL Abfälle Art 3; AWG § 1</p> <p>V AWK 1999</p>	<p>P</p> <p>G</p> <p>G</p> <p>P</p>	<p>Awi, S, U</p> <p>Awi, S, U</p> <p>Awi, S, U</p> <p>Awi, S, U</p>	<p>Wasser, Luft, Boden, Landschaft, Flora, Fauna, Klima, Gesundheit</p>	<p>Senken oder zumindest Stabilisierung der Abfallmengen (Summe aus Restabfall und Altstoffen) auf dem derzeitigen Stand (2004: ca. 160.000t).</p>
<p>Abfallverwertung</p> <p>Nicht vermeidbare Abfälle sind so gut als möglich stofflich zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und ökonomisch verhältnismäßig ist. Produkte sind so zu gestalten, dass sie bestmöglich verwertbar sind. Das umfasst sowohl Inhaltsstoffe als auch die Trennbarkeit verschiedener Werkstoffe.</p> <p>Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).</p>	<p>V AWK 1999 + Anpassung durch SUP</p> <p>EU-RL Abfälle Art 3; AWG § 1 (2) Z 2</p>	<p>P</p> <p>G</p>	<p>Awi, S, U</p>	<p>Wasser, Luft, Boden, Lärm, Landschaft, Flora, Fauna, Sachw Ressourcen, Klima</p>	<p>Halten der hohen Verwertungsquote und der Erfassungsquote von Problemstoffen, Erreichen einer hohen Altstoffqualität, thermische Verwertung von stofflich nicht sinnvoll verwertbaren Abfällen mit möglichst hohem Nutzungsgrad.</p>

Legende:

AWi ... Abfallwirtschaft
S ... Soziale Belange
U ... Umwelt
W ... Wirtschaft

G ... rechtliche Vorgabe
P ... politischer Beschluss

**SUP Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan
Zieldefinition**

Stand: 5.10.2005

Grundsätze, Prinzipien, Ziele	Quelle	Verbind- lichkeit	betrifft	Schutzgut	Zieldefinition
<p>Abfallentsorgung</p> <p>Jene Abfälle, die schlussendlich nicht vermeidbar und nicht verwertbar sind, sind umweltschonend und möglichst reaktionsarm bzw konditioniert abzulagern. War bisher die Deponierung von Abfällen das wesentliche Standbein, so wird künftig unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage die mechanisch-biologische sowie die thermische Behandlung von Teilfraktionen unumgänglich</p> <p>Nach Maßgabe der Ziffer 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).</p>	<p>V AWK 1999</p> <p>EU-RL Abfälle Art 3; AWG § 1 (2) Z 3</p>	<p>P</p> <p>G</p>	<p>Awi, U</p>	<p>Wasser, Luft, Boden, Lärm, Landschaft, Flora, Fauna, Klima</p>	<p>-</p>
<p>Vorsorge für die Bereitstellung von Einrichtungen</p> <p>Das Land hat dafür zu sorgen, dass geeignete Einrichtungen für die Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, sowie des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der Baurestmassen zur Verfügung stehen</p>	<p>EU-RL Abfall Art 5(1); VAWG 2005 §12</p>	<p>G</p>	<p>Awi, W</p>		<p>Sicherstellen ausreichender Entsorgungskapazitäten in zumutbarer Nähe.</p>
<p>Grundsatz der regionalen Entsorgungssicherheit</p> <p>Auf Grund eines bestehenden integrierten Netzes von Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen insbesondere im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle ist danach zu trachten, dass all jene Abfälle, die im Lande dem Stand der Technik entsprechend behandelt und entsorgt werden können, auch im Land bleiben. Dies schließt auch die Nutzung sinnvoller Möglichkeiten der bundes- und landesgrenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei bestimmten Stoffgruppen ein. Wesentlich ist die bestmögliche Erhaltung der Wertschöpfung sowie der Entsorgungssicherheit in Vorarlberg.</p>	<p>V AWK 1999 + Anpassung durch SUP</p>	<p>P</p>	<p>AWi, W, S</p>		<p>Nach Möglichkeit Nutzung von Anlagen in der Region.</p>

Legende:

AWi ... Abfallwirtschaft
S ... Soziale Belange
U ... Umwelt
W ... Wirtschaft

G ... rechtliche Vorgabe
P ... politischer Beschluss

**SUP Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan
Zieldefinition**

Stand: 5.10.2005

Grundsätze, Prinzipien, Ziele	Quelle	Verbindlichkeit	betrifft	Schutzgut	Zieldefinition
Prinzipien					
<p>Vorsorgeprinzip</p> <p>Vermeiden von Verschmutzung an der Quelle.</p> <p>Die Abfallwirtschaft ist danach auszurichten, dass schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,</p> <p>Dieses Prinzip soll bezwecken, dass schädliche und nachteilige Einwirkungen auf die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanze möglichst gar nicht oder nur in unbedingt erforderlichem Umfang entstehen</p>	<p>EU-RL Abfälle Art 3 AWG § 1 (1)</p> <p>V AWK 1999</p>	<p>G</p> <p>G</p> <p>P</p>	<p>Awi, W, U</p>	<p>Wasser, Luft, Boden, Lärm, Landschaft, Flora, Fauna, Sachw. Ressourcen, Klima, Biodiv, Gesundheit</p>	
<p>Verursacherprinzip</p> <p>Da die direkte Verumlagerung von Kosten am ehesten dem Verursacher die Kostbarkeit eines Gutes veranschaulichen, hat er selbst jeweils für sein Handeln die finanzielle Belastung zu tragen</p> <p>Die Kosten für die Inanspruchnahme der Umwelt müssen vom Verursacher getragen werden</p>	<p>V AWK 1999</p> <p>EU-RL Abfall Art 15</p>	<p>P</p> <p>G</p>	<p>W, S</p>	<p>Sachwerte, sozialer Friede</p>	
<p>Prinzip der Nähe</p> <p>Hier ist danach zu trachten, dass die Lösungssuche so nahe wie möglich an der Quelle des Problems anzusetzen hat. Eigenständige Lösungen im Nahbereich erhöhen die Akzeptanz für die Lösungsansätze und verhindern unnötige Transportleistungen.</p> <p>Abfälle sind in einer der am nächsten gelegenen Entsorgungsanlagen zu behandeln</p>	<p>V AWK 1999</p> <p>EU-RL Abfälle Art 5 (2)</p>	<p>P</p> <p>G</p>	<p>Awi, W, U, S</p>	<p>Luft, Lärm, Klima, Flora, Fauna, Bevölkerung</p>	<p>Reduktion der Gesamt-km-Leistung</p>

Legende:

AWi ... Abfallwirtschaft
S ... Soziale Belange
U ... Umwelt
W ... Wirtschaft

G ... rechtliche Vorgabe
P ... politischer Beschluss

**SUP Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan
Zieldefinition**

Stand: 5.10.2005

Grundsätze, Prinzipien, Ziele	Quelle	Verbindlichkeit	betrifft	Schutzgut	Zieldefinition
Kooperationsprinzip Darunter ist nicht nur die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der kommunalen und gewerblichen Abfallwirtschaft zum Zwecke der Nutzung von Synergieeffekten zu verstehen, sondern auch die grenzüberschreitende nationale und internationale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Nutzung bzw. Auslastung von bereits bestehenden Abfallbehandlungsanlagen, sofern dies ökologisch und ökonomisch Sinn macht.	V AWK 1999	P	W, U, S		Bessere Ausnutzung bestehender Anlagekapazitäten im Nahbereich hat Vorrang vor der Errichtung neuer Anlagen. Verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Organisation und Umsetzung).
Subsidiaritätsprinzip Dieser Ansatz bezweckt die Lösung einer Aufgabe auf möglichst tiefer Organisationseinheit. Was auf der jeweils niedrigeren Ebene der abfallwirtschaftlich relevanten Struktur gelöst werden kann, soll nicht übergeordneten Ebenen zugeteilt werden.	V AWK 1999	P	S		Bei biogenem Abfall Kreislaufführung in möglichst kleinen Einheiten (Eigenkompostierung, landwirtschaftliche Verwertung, kommunale Anlagen, etc.).
Prinzip der Verhältnismäßigkeit Dieses allgemeine Prinzip soll dazu beitragen, dass einseitig übertriebene Belastungen oder Lösungen hintangehalten werden, um eine regional und sozial gerechte Verteilung von Belastungen zu erreichen.	V AWK 1999 + Ergänzung SUP	P	U, W, S		Vereinheitlichung der Gebührensysteme unter den Gemeinden. Sichern von Transparenz und Verursachergerechtigkeit bei den Gebühren.
Prinzip der ganzheitlichen Betrachtung Sektorale Einzelmaßnahmen führen besonders im Abfallwirtschafts- und Umweltbereich oft nicht zu den gewünschten Lösungen. Aus diesem Grund ist eine gesamthafte Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der sachlichen Zusammenhänge erforderlich.	V AWK 1999	P	U, W, S		Synergieeffekte zwischen Gewerbe- und kommunalen Abfällen optimieren
Effizienzprinzip Grundsatz der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).“	Bundesverfassung Verfassungskonvent	G P	W, S	Sachwerte Kosten	Neben Kosten- auch Ressourcen- und Energieeffizienz. Steigerung von Behandlungskosten für Deponiesickerwässer vermeiden (Stabilisierung der Kosten für die Sickerwasserbehandlung/-entsorgung).

Legende:

AWi ... Abfallwirtschaft
 S ... Soziale Belange
 U ... Umwelt
 W ... Wirtschaft

G ... rechtliche Vorgabe
 P ... politischer Beschluss

**SUP Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan
Zieldefinition**

Stand: 5.10.2005

Grundsätze, Prinzipien, Ziele	Quelle	Verbindlichkeit	betrifft	Schutzgut	Zieldefinition
Ziele					
<p>Schutz der Umweltmedien und Klimaschutz</p> <p>die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich halten - Kyoto-Reduktionsziel von 13%</p> <p>Leitziel für eine Nachhaltige Entwicklung ist quantitativer und qualitativer Schutz von Boden, Wasser, und Luft, sowie die Erreichung des nationalen Reduktionsziels von minus 13% klimarelevanter Gase gemäß dem Kyoto-Protokoll.</p>	<p>Kyoto-Protokoll iV. mit EU-Lastenverteilung sowie AWG § 1 (1) Z 2 Österr. Nachhaltigkeits-strategie Min.R-Beschluss</p>	<p>G</p> <p>P</p>	<p>U</p>	<p>Wasser, Luft, Boden, Landschaft, Flora, Fauna, Sachw. Ressourcen, Klima, Gesundheit</p>	<p>Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich zu halten oder z.B. durch Verringerung von Verkehr, Reduktion der Feinstaub-, Methan- und NOx-Emissionen, weitgehende Vermeidung von Belästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch abfallwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. Lärm).</p>
<p>Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, landwirtschaftliche Kulturen, Flächen, Deponievolumen) schonen</p>	<p>AWG § 1 (1) Z 3</p>	<p>G</p>	<p>U, W</p>	<p>Boden, Landschaft, Wasser, Biodiv, Flora, Fauna</p>	<p>Beibehalten bzw. Verbesserung des Wirkungsgrades bei der Energienutzung, Abwärmenutzung, Reduzierung des abgelagerten Abfallvolumens, Schonung von Schutzgebieten und hochwertigen Biotopen.</p>
<p>Gefährungspotential gering halten</p> <p>bei der stofflichen Verwertung sollen die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen</p> <p>Es sollen nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.</p>	<p>AWG § 1 (1) Z 4</p> <p>AWG § 1 (1) Z 5</p>	<p>G</p> <p>G</p>	<p>U</p> <p>U</p>	<p>Gesundheit</p> <p>Boden, Landschaft, Wasser, Luft, Klima, Flora, Fauna, Gesundheit</p>	

Legende:

AWi ... Abfallwirtschaft
S ... Soziale Belange
U ... Umwelt
W ... Wirtschaft

G ... rechtliche Vorgabe
P ... politischer Beschluss

**SUP Vorarlberger Abfallwirtschaftsplan
Zieldefinition**

Stand: 5.10.2005

Grundsätze, Prinzipien, Ziele	Quelle	Verbind- lichkeit	betrifft	Schutzgut	Zieldefinition
Verkehrssysteme optimieren Durch Innovation, Technologie und Infrastruktur sollen die umweltverträglichsten, ressourcenschonendsten, energieeffizientesten und sichersten Verkehrsarten forciert werden	Österr. Nachhaltigkeits-strategie Min.R-Beschluss	P	W, U	Luft, Klima, Gesundheit	Durch Optimierung des Verkehrslogistikkonzeptes innerhalb des rechtlichen Rahmens sollen die umweltverträglichsten, ressourcenschonendsten, energieeffizientesten und sichersten Verkehrsarten forciert werden, Verringerung des Treibstoffverbrauchs für Abfalltransport
Zukunftsfähiger Lebensstil Lebensstile und die Konsumgewohnheiten in Richtung einer Nachhaltigen Gesellschaft zu verändern und einen Wertewandel zu einem weniger ressourcen- und energieintensiven Lebensstil zu forcieren.	Österr. Nachhaltigkeits-strategie Min.R-Beschluss	P	U, S	Wasser, Luft, Boden, Lärm, Landschaft, Flora, Fauna, Ressourcen, Klima, Bevölkerung	Steuerung in Richtung Langlebigkeit, Veränderung in Richtung Nachhaltigkeit, Sensibilität und Information der Bevölkerung steigern
Ressourcenproduktivität Die Ressourcenproduktivität soll erhöht werden.	Österr. Nachhaltigkeits-strategie Min.R-Beschluss	P	U, W	Wasser, Luft, Boden, Lärm, Landschaft, Flora, Fauna, Ressourcen, Klima	

Legende:

AWi ... Abfallwirtschaft
 S ... Soziale Belange
 U ... Umwelt
 W ... Wirtschaft

G ... rechtliche Vorgabe
 P ... politischer Beschluss